

Satzung Fischereiverein Fridolfing

Der Verein führt den Namen

„Fischereiverein Fridolfing“

Der Verein ist kein eingetragener Verein.

Das Fischgewässer ist der **Fridolfinger See.**

§ 1 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist:

- 1) Die Förderung des Umweltschutzes durch Reinhaltung der Gewässer.
- 2) Die Förderung des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts mit Hilfe der waidgerechten Fischerei.
- 3) Die Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.

Der vorstehende Zweck wird erreicht:

- a) Durch einheitliche Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der Gemeinde als Gewässerbesitzer und durch Schaffung von Möglichkeiten zur fischereilichen Betätigung.
- b) Durch Hege und Pflege des Fischbestandes im See in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Reinhaltung des Sees.
- c) Durch Schulung und Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern.

§ 2 (Vereinsmitglieder)

Der Verein besteht aus den Inhabern von Jahres- und Jugendfischereikarten. Über die Aufnahme/Vergabe entscheidet die Vorstandschaft, wenn die Anzahl der Karten nicht ausreicht. Jahreskarten erhalten nur Einwohner der Gemeinde Fridolfing. Falls bei der Jahreshauptversammlung Jahreskarten übrig bleiben, können diese an geborene Fridolfinger, die in Nachbargemeinden verzogen sind, ausgegeben werden.

§ 3 (Vereinsaufgaben)

Die Mitglieder sind gehalten, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und die Fischerei waidgerecht auszuüben.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Versammlung der Jahres- und Jugendkarteninhaber =
Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier und Schriftführer
- d) dem Gewässer- und Jugendwart

Die Vorstandschaft vertritt den Verein nach außen und gegenüber der Gemeinde. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende alleine oder je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Vorstandschaft für die Dauer von fünf Jahren. Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Wahlausschuss übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Versammlung. Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel vorzunehmen, wenn mehr als je ein Kandidat zur Wahl steht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

Scheidet ein/mehrere Mitglied(er) der Vorstandschaft aus, so ist für ihn/sie eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 6 (An- und Pokalfischen)

Jedes Jahr ist ein An- und Pokalfischen durchzuführen.

Das Anfischen gewinnt, wer das größte Gesamtgewicht an Fischen fängt.

Das Anfischen wird in zwei Gruppen gewertet und zwar in Erwachsenen- und Jugendfischer mit jeweils eigener Siegerehrung.

Das Pokalfischen gewinnt, wer den schwersten Einzelfisch (Wanderpokal) auf die Waage bringt (gruppenübergreifend Erwachsene/Jugend).

§ 7 (Pate/Gastfischer)

Jahreskarteninhaber (keine Jugendkarteninhaber) können max. zwei Gastfischer im Jahr mit gültigen staatl. Fischereischein und einer erworbenen Tageskarte für den Fridolfinger See zum fischen mitgenommen werden. Der Jahreskarteninhaber muss bei Erwerb der Tageskarte dabei sein und seine gültige Jahreskarte vorzeigen. Der Jahreskarteninhaber fungiert als Pate und ist den ganzen Tag mit am Gewässer und darüber hinaus für seinen Gast verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen für den Fridolfinger See. Bei Nichteinhaltung muss der Jahreskarteninhaber mit Entzug seiner Jahreskarte rechnen.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren (zwei Pers.), die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialfond der Gemeinde Fridolfing oder für den Fall, dass dieser ablehnt, an die Gemeinde Fridolfing, die es beide unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

„Diese Satzung wurde beschlossen am 19.04.2014“
Sie ersetzt die Fischerei-Satzung vom 07.03.2003

Die Vorstandschaft



Gerhard Maxlmoser
1. Vorstand

Magnus Schild
2. Vorstand

Gerhard Zeif
Gewässer- u. Jugendwart

Michael Schild
Kassier u. Schriftführer